

Presseinfo September 2020 – 2

Auswirkungen von Kurzarbeit auf die betriebliche Altersvorsorge

Angeordnete oder vereinbarte Kurzarbeit hat nicht nur Auswirkungen auf das Nettoentgelt, sondern auch auf die Höhe der späteren Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge. „In der Regel hängen die zugesagten Versorgungsleistungen von der aktuellen Vergütung ab“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer und Rechtsanwalt beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Das bedeutet, aufgrund der geringeren Vergütung reduzieren sich auch die Versorgungsanswartschaften. Denn das Kurzarbeitergeld als sozialversicherungs- und lohnsteuerfreie Lohnersatzleistung zählt nicht mit als Basis für die spätere Betriebsrente. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld.

„Wird die betriebliche Altersvorsorge auch im Wege der Entgeltumwandlung finanziert, sollte geprüft werden, ob der Umwandlungsbetrag ein Prozentsatz der Vergütung oder ein fester Eurobetrag ist“, rät Nöll. Wenn der Umwandlungsbetrag ein Prozentsatz der Vergütung ist, sinkt bei Kurzarbeit automatisch der Umwandlungsbetrag. Ist der Umwandlungsbetrag dagegen ein fester Eurobetrag, kann der Arbeitnehmer dem Umwandlungsbetrag während der Kurzarbeit zwar auch herabsetzen oder sogar ganz aussetzen. Dazu muss der Arbeitnehmer aber selbst aktiv werden. „Das ist nur sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer sich diese Ausgaben wegen der Kurzarbeit gerade nicht leisten kann oder aktuell nicht das entsprechende Gehalt hat, denn das Kurzarbeitergeld kann nicht umgewandelt werden“, erklärt Nöll. Die Auswirkungen der Kurzarbeit auf die betrieblichen Altersvorsorgeansprüche sollten im Blick behalten und ggf. ausgeglichen werden, damit sich später keine Versorgungslücke ergibt.